

Masterstudiengang Informatik

Studienordnung



Universität zu Lübeck

**Studienordnung (Satzung)
für Studierende des Masterstudienganges Informatik
an der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss „Master of Science“**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 07. Februar 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Studienziel
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Studieninhalte
 - § 5 Struktur und Umfang des Studiums
 - § 6 Leistungszertifikate
 - § 7 Prüfungen
 - § 8 Studienfachberatung und Mentorenbetreuung
 - § 9 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Studierende des Masterstudienganges Informatik an der Universität zu Lübeck das Studienziel, die Inhalte und den zweckmäßigen Aufbau des Studiums.

§ 2 Studienziel

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit der Masterabsolventin oder des Masterabsolventen in Informatik in forschungs-, lehr- und anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor.

(2) Das Ziel der Ausbildung ist, die Studierenden durch Vermittlung von Methoden und Kenntnissen und Einübung von Fertigkeiten in den wichtigsten Gebieten der Informatik in den Stand zu setzen, vielfältige Probleme der Informationsverarbeitung zu verstehen und zu bearbeiten. Die Ausbildung trägt dem durch ein breites, grundlagenorientiertes und vertiefendes Studium Rechnung und soll die Voraussetzung für ein lebenslanges Lernen im Bereich der Informatik sowie für eine weitergehende akademische Qualifikation wie z.B. die Promotion schaffen. Der Studiengang ist forschungsorientiert. Gegenstand des Masterstudienganges Informatik ist die Analyse, Beschreibung, Konstruktion und Validierung von informationsverarbeitenden Systemen. Dies umfasst die Spezifikation der Anwendungsanforderungen, den Entwurf und die Analyse von Verfahren zur Lösung der gestellten Aufgaben, die Entwicklung von Datenstrukturen und Algorithmen, deren Implementierung in Software und Hardware und den Nachweis dafür, dass das so konstruierte System die gestellten Anforderungen erfüllt.

(3) Als Anwendungs- bzw. Schwerpunktfächer werden wahlweise Medizinische Informatik, Robotik und Automation, Bioinformatik, Medieninformatik sowie Software Systems Engineering angeboten. Ein erfolgreiches Masterstudium der Informatik setzt die Fähigkeit sowohl zu einer mathematisch formalen wie auch zu einer anwendungsbezogenen praktischen Arbeitsweise voraus.

(4) Der Masterstudiengang ist deutschsprachig. Lehrmodule können alternativ auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Gute Kenntnisse der englischen Sprache sind auch für das Verständnis der Fachliteratur erforderlich.

§ 3 Studienbeginn, Studienvoraussetzungen

(1) Der Studienplan ist so gestaltet, dass bei einem Studienbeginn im Winterstudienhalbjahr das Masterstudium innerhalb von zwei Studienjahren absolviert werden kann. Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist ebenfalls möglich.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Informatik regelt die Prüfungsordnung.

§ 4 Studieninhalte

(1) Das Masterstudium gliedert sich inhaltlich in folgende Bereiche:

- a. Kernbereich Informatik mit einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich, der auch Veranstaltungen der Mathematik umfassen kann.
- b. Anwendungs- bzw. Schwerpunktfach mit einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich, wahlweise
 - i. Bioinformatik
 - ii. Medieninformatik
 - iii. Medizinische Informatik
 - iv. Robotik und Automation
 - v. Software Systems Engineering
- c. Fachübergreifende Kompetenzen
- d. Masterarbeit, wahlweise aus dem Kernbereich Informatik, der Mathematik oder dem gewählten Anwendungs- bzw. Schwerpunktfach

(2) Im Masterstudiengang werden grundlegende Methoden und Erkenntnisse in der Informatik vertieft behandelt. Dies geschieht durch eine geeignete Wahl von Lehrmodulen in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika. Durch die Anfertigung einer Masterarbeit sollen die Studierenden ihre besondere Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.

§ 5

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Informatik umfasst 4 Studienhalbjahre, in denen 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

(2) Das European Credit Transfer System (ECTS) misst den zeitlichen Aufwand der Studierenden für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrmodul. Je vergebenem ECTS-Punkt wird dabei ein zeitlicher Aufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Die Themen der Lehrmodule sind im Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung und detaillierter im Modulhandbuch aufgeführt. Die Pflichtmodule müssen von jeder oder jedem Studierenden erfolgreich besucht werden. Sie werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten. Zusätzlich werden verschiedene Kombinationen von Wahlpflichtmodulen zur Vertiefung angeboten, aus denen die Studierenden eine Kombination nach ihren Interessen auswählen können. Das Angebot an Lehrmodulen ist so aufeinander abgestimmt, dass Studierende bei sorgfältiger Planung ihres Studiums die notwendigen Leistungszertifikate innerhalb von 2 Studienjahren erwerben können. Die Teilnahme an weiteren Fachveranstaltungen sowie fachübergreifenden Veranstaltungen über die Mindestanforderungen hinaus ist möglich und wird empfohlen, um zusätzliche Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen zu erwerben.

(4) Die Masterarbeit kann frühestens im 3. Studienhalbjahr begonnen werden. Sie soll spätestens im 4. Studienhalbjahr begonnen werden. Voraussetzung für den Beginn der Masterarbeit ist, dass Leistungszertifikate gemäß § 6 in einem bestimmten Mindestumfang erworben wurden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 6

Leistungszertifikate

(1) Durch ein Leistungszertifikat wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrmodul bescheinigt. Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn die oder der Studierende die in dem Lehrmodul vermittelten Lehrinhalte und praktischen Fertigkeiten beherrscht. Dabei wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende die Lernziele der vorausgehenden Lehrmodule be-

herrscht, soweit dies für eine erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrmodul erforderlich ist. Baut ein Lehrmodul auf anderen Modulen auf, so kann als Voraussetzung für eine Teilnahme an diesem Lehrmodul die Vorlage von Leistungszertifikaten für die Basismodule verlangt werden. Zum Erwerb eines Leistungszertifikates ist eine individuelle Prüfung erforderlich.

(2) Art und Umfang der Studienleistung werden durch die Dozentin oder den Dozenten des Lehrmoduls bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die für das Leistungszertifikat erforderlichen Lehrinhalte und praktischen Fertigkeiten werden im Modulhandbuch des Studienganges bekannt gegeben. Mit dem Erwerb des Leistungszertifikats für ein Lehrmodul ist der Erwerb der für dieses Lehrmodul vorgesehenen ECTS-Punkte verknüpft.

(4) Neben den ECTS-Punkten können Leistungszertifikate mit einer Note versehen werden, die eine differenzierte Aussage über den Studienerfolg in diesem Lehrmodul trifft. Näheres regeln die Prüfungsordnung und der Anhang zur Studienordnung.

§ 7 Prüfungen

Die Masterprüfung setzt sich aus den studienbegleitenden Fachprüfungen und der Masterarbeit einschließlich eines Kolloquiums zusammen. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 8 Studienfachberatung und Mentorenbetreuung

(1) Die Studierenden sollen an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professorinnen und Professoren des Masterstudienganges Informatik durchgeführt. Jeder oder jedem Studierenden wird zu Beginn ihres oder seines Studiums eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer als Mentorin oder Mentor zugewiesen, den sie oder er regelmäßig, mindestens zweimal pro Studienhalbjahr, aufsucht, um Studienerfolg und die weitere Studiengestaltung zu beraten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Prof. Dr. rer. nat. Enno Hartmann
Dekan der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät